

Wahlbekanntmachung

zur Durchführung der Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 in der Stadt Grimmen

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 96)) fordere ich die nach § 15 Abs. 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl der Stadtvertretung der Stadt Grimmen auf.

Die Anzahl der Stadtvertreter in Grimmen beträgt 21; gemäß der durch das Statistische Amt Mecklenburg-Vorpommern für den 31. Dezember 2012 festgestellten Einwohnerzahl von 9.965. Danach sind bei der Wahl zur Stadtvertretung 21 Stadtvertreter zu wählen.

Das Wahlgebiet der Stadt besteht aus einem Wahlbereich.

Ein Einzelbewerber oder eine Einzelbewerberin, eine Partei oder Wählergruppe darf nur je einen Wahlvorschlag für die Wahlen zur Stadtvertretung einreichen.

Auf einen Wahlvorschlag für die Stadtvertretungswahl sind gemäß § 24 Abs. 4 LKWG M-V höchstens 26 Bewerberinnen oder Bewerber zu benennen.

Nach § 16 Abs. 7 LKWG M-V müssen die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Parteiorganen oder den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen unterzeichnet sein; der Wahlvorschlag einer einzelnen Person von ihr selbst.

Alle Personen auf dem Wahlvorschlag einer Partei für die Stadtvertretung müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein.

Als Bewerberin oder Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Nach § 15 Abs. 3 LKWG M-V ist die Verbindung von Wahlvorschlägen bei der Stadtvertretungswahl unzulässig. Weder politische Parteien noch Wählergruppen noch politische Parteien und Wählergruppen können dafür gemeinsame Wahlvorschläge einreichen.

Nach § 62 Abs. 4 LKWG M-V sind die Wahlvorschläge bis zum 13. März 2014, 18:00 Uhr, bei mir, Stadt Grimmen, Der Gemeindevorstand, Markt 1, Zimmer 307, 18507 Grimmen abzugeben.

Die Wahlvorschläge sollten nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist eingereicht werden, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Bürger von Staaten der Europäischen Union (Unionsbürger) sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 23 des Landesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sie spätestens am 02. Mai 2014 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie am Wahltag seit dem 18. April 2014 (seit mindestens 37 Tagen) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ihre Hauptwohnung haben.

Ingo Belka